

Stadt Bad Saulgau

P O L I Z E I V E R O R D N U N G **gegen**

umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, des Marktplatzes und der Fußgängerzonen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 04. Mai 2000 verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- **Abschnitt I**

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- **Abschnitt II**

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente u. dgl

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Spiel- und Sportplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Lärm durch Tiere

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

- **Abschnitt III**

Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen und Gewässer

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 11 Belästigung durch Staubentwicklung

§ 12 Unbebaute Grundstücke innerorts

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

§ 14 Gefahren durch Tiere

§ 15 Taubenfütterungsverbot

§ 16 Belästigungen durch üble Gerüche

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 18 Belästigungen der Allgemeinheit

- **Abschnitt IV**

 - Schutzvorschriften**

 - § 19 Ordnungsvorschriften zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

 - § 20 Ordnungsvorschriften zum Schutz des Marktplatzes und der Fußgängerzone

 - § 21 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

 - § 22 Verteilung von Druckwerken

- **Abschnitt V**

 - Bekämpfung von Ratten**

 - § 23 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- **Abschnitt VI**

 - Anbringen von Hausnummern**

 - § 24 Hausnummern

- **Abschnitt VII**

 - Schlussbestimmungen**

 - § 25 Zulassung von Ausnahmen

 - § 26 Ordnungswidrigkeiten

 - § 27 In-Kraft-Treten

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Wege, Straßen und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppenanlagen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze.

ABSCHNITT II

SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 2

Rundfunkgeräte, Musikinstrumente u. dgl.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Dies gilt auch für Singen und Musizieren. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Durch den Lärm von Gartenwirtschaften dürfen andere nicht erheblich belästigt werden.

§ 4

Lärm von Spiel- und Sportplätzen

- (1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern, Kleidungsstücken.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder in Toreinfahrten, Durchfahrten und auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

ABSCHNITT III

U MW E LT S C H Ä D L I C H E S V E R H A L T E N

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen und Gewässer

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, darin zu baden, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. Das gleiche gilt für den Sießener-, den Stadtbach und das Bächlein im Kurpark.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.

§ 11

Belästigung durch Staubentwicklung

- (1) An öffentlichen Straßen und in deren unmittelbaren Nähe dürfen aus Fenstern und Balkonen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.
- (2) Andere Staubbelästigungen, z. B. von Sportplätzen und Baustellen, dürfen andere nicht übermäßig belästigen und sind, soweit möglich, zu verhindern.

§ 12

Unbebaute Grundstücke innerorts

Grundstückseigentümer von unbebauten Grundstücken innerorts sind verpflichtet, diese Grundstücke in einem ordentlichen Zustand zu halten. Dies kann durch regelmäßiges Abmähen und Beseitigen von Laub, Unrat und Abfällen geschehen.

§ 13

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Straßen, in fremden Gärten, Höfen und Anlagen oder in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen verrichtet.

Er ist verpflichtet, durch seinen Hund verursachten Kot unverzüglich zu beseitigen.

§ 14

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf zuverlässig auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (3) Im bebauten Innenbereich, im Kurgelände, auf Kur-, Wander- und Trimm-Wegen, der Schillerhöhe, der Kaiserhöhe, auf dem Sießener Fußweg einschließlich der Verbindungswege zum Lerchenweg und zur Schönhaldenstraße, auf dem Siebenkreuzerweg, dem Tissener Fußweg und dem Bernhauser Weg sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen.
- (4) Hunde dürfen in den Kurgarten, auf Kinderspielplätze, sonstige Spielanlagen und Liegewiesen nicht mitgenommen werden.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Die Vorschriften über gefährliche Hunde in der Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum bleiben unberührt.

§ 15

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

§ 16

Belästigungen durch üble Gerüche

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Auf Dunglegen und Silos, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Der Erlaubnis bedarf es nicht, wenn bereits eine baurechtliche Genehmigung erteilt wurde.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Belästigungen der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

ABSCHNITT IV

SCHUTZVORSCHRIFTEN

§ 19

Ordnungsvorschriften zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonderen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
3. Hunde frei umherlaufen zu lassen,
4. Bänke, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
5. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,
6. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten oder zu zelten,
7. Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu befahren,
8. Musikinstrumente und Radiogeräte so zu betreiben, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden,
9. auf den Sitzflächen zu stehen und auf den Lehnen der Ruhebänke zu sitzen.

§ 20

Ordnungsvorschriften zum Schutz des Marktplatzes und der Fußgängerzone

Auf dem Marktplatz und in den Fußgängerzonen ist untersagt:

1. Spiele aller Art sowie lärmendes oder ungebührliches Verhalten,
2. das Niederlassen im Vorzeichen, das Sitzen auf den Stufen und das Befahren des Vorzeichens der St.-Johannes-Kirche,
3. das Stehen auf den Sitzflächen und das Sitzen auf den Lehnen der Ruhebänke.

§ 21

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche des Grundstücksbesitzers.

§ 22

Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen und Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranlasser oder denjenigen, der auf den Druckwerken als Verantwortlicher genannt ist.

ABSCHNITT V

BEKÄMPFUNG VON RATTEN

§ 23

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz (1) genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

ABSCHNITT VI

ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 24

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

ABSCHNITT VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen und Gartenwirtschaften Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere mehr als unvermeidbar gestört werden,
6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder bei nächtlichen An- und Abfahrten sich lärmend unterhält,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen benutzt,
9. entgegen § 10 Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, ohne die geeigneten Behälter für Speisen und Abfälle bereitzuhalten,

10. entgegen § 11 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft oder andere Staubbelastigungen herbeiführt,
11. entgegen § 12 die Verpflichtung nicht erfüllt, seine Grundstücke in einem ordentlichen Zustand zu halten,
12. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig seinen Hund die Notdurft verrichten lässt und abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 14 Abs. 2 Hunde frei herumlaufen lässt,
15. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt,
16. entgegen § 14 Abs. 4 Hunde in den Kurgarten mitnimmt,
17. entgegen § 14 Abs. 5 gefährliche Tiere nicht meldet,
18. entgegen § 15 Tauben füttert,
19. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 lagert oder außerhalb von Freiausschankflächen oder Grillstellen dauerhaft verweilt,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,
26. entgegen § 19 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen betritt oder Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
27. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 19 Nr. 2 verändert oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
28. entgegen § 19 Nr. 3 Hunde frei herumlaufen lässt,
29. Bänke, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 19 Nr. 4 beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,

30. entgegen § 19 Nr. 5 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
 31. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte entgegen § 19 Nr. 6 benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet oder zeltet,
 32. Wege entgegen § 19 Nr. 7 befährt,
 33. entgegen § 19 Nr. 8 Musikinstrumente und Radiogeräte in der Weise betreibt, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden,
 34. entgegen § 19 Nr. 9 auf Sitzflächen steht und auf den Lehnen der Ruhebänke sitzt,
 35. entgegen § 20 Nr. 1 auf dem Marktplatz und in den Fußgängerzonen Ball spielt oder sich lärmend oder ungebührlich verhält,
 36. entgegen § 20 Nr. 2 sich im Vorzeichen der St. Johannes-Kirche niederlässt, auf den Stufen des Vorzeichens der St. Johannes-Kirche sitzt oder das Vorzeichen der St. Johannes-Kirche befährt,
 37. entgegen § 20 Nr. 3 auf den Sitzflächen der Ruhebänke steht oder auf den Lehnen der Ruhebänke sitzt,
 38. entgegen § 21 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 39. entgegen § 22 als Verpflichteter weggeworfene Druckwerke nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt.
 40. entgegen § 23 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,
 41. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 42. unleserliche Hausnummern entgegen § 24 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,- DM und höchstens 2.000,- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000,- DM geahndet werden.

§ 27

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.02.1989 außer Kraft.

Bad Saulgau, den 18. Mai 2000

Johannes Häfele
Bürgermeister